

Vorprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Screening) gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Vorhaben:

Waldumwandlung zur Erweiterung der Sandgrube Hottendorf

Antragsteller:

Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
Bahnhofstr. 51 a
39576 Stendal

1. Kurzbeschreibung des Vorhaben

Der Bittsteller hat einen Antrag zur Waldumwandlung gestellt, die der Erweiterung des Kiestagebaus Sandgrube Hottendorf dient.

Hierzu soll das Flurstück 79 in der Gemarkung Hottendorf, Flur 1 auf 4,9 ha anteilig gerodet werden.

2. Einordnung des Vorhabens nach dem UVPG

Waldumwandlungsverfahren von 1 ha bis weniger als 50 ha sind der Anlage 1 Nr. 17.2.3 zum UVPG aufgeführt und dort mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Für das beantragte Vorhaben ist somit nach § 7 Absatz 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Prüfgegenstand der ersten Stufe ist das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete/ -kriterien. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

3. Stufe 1 der standortsbezogenen Vorprüfung

Vorhaben befindet sich im Außenbereich östlich des Ortes Hottendorf der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 750 m östlich in der Ortlage.

Auf Grundlage der Naturraumerkundung des Landes Sachsen-Anhalt und Ausscheidung der forstlichen Mosaikbereiche der Standortregion Tiefland ergibt sich folgende Gebietsbeschreibung:

Wuchsbezirk 1305: Letzlinger Platte

Mosaikbereich 07: Trüstedter Mittelplatte

Lage und Geologie: Grund- und Endmoränenplatten sowie Sanderflächen des Warthe- und Plankener Stadiums der Saalekaltzeit

Höhe: 89 m NN

Boden: mittlere und ziemlich arme grundwasserfreie Sandböden

Makroklimaform: Delta

Klimastufe: Tm (mäßig trockenes Tieflandklima)

Standort: Tm M2, A2 (Abt. 4344)

Der Bewaldungsanteil der Stadt Gardelegen beträgt ca. 34,4 %.

Überplant ist das Gebiet als VR Rohstoffgewinnung V „Kiese und Sande“ Hottendorf (REP 5.4.4). Außerhalb des Waldes schließt sich das VR Landwirtschaft „Teile der Altmark einschließlich Scholener Land“ (REP 5.6.1) in einer Entfernung vom ca. 330 m an.

Umweltverschmutzungen im Sinne der Müllerzeugung sind nicht zu erwarten. Auch bedürfen Technologie und Einsatzstoffe im Sinne auf das Unfallrisiko/Störfälle keiner besonderen Betrachtung.

Altlasten befinden sich nicht im Vorhabengebiet.

Der geplante Standort liegt nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten bzw. Objekten uns außerhalb bebauter Gebiete.

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Der Standort liegt nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten bzw. Objekten nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 UVPG.

Westlich des Vorhabens grenzt jedoch das LSG 0010 SAW „Uchte – Tangerquellen und Waldgebiete“ in einer Entfernung von ca. 150 m an. Da eine Waldkulisse zum LSG besteht, die durch einen Kiefernaufwuchs dominiert wird, können Beeinträchtigungen des LSG ausgeschlossen werden.

Südlich bzw. südwestlich des Rodungsgebietes befinden sich die FFH-Gebiete 0235 LSA „Colbitz-Letzlinger Heide“ (ca. 0,9 Km) und FFH 0031 LSA „Mooswiese Hottendorf“ (ca. 1,8 km).

Auch hier können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete nach dem Wasserrecht

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellen- und Überschwemmungsgebieten sowie Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 WHG und damit nicht in einem Gebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG.

Gebiete hoher Bevölkerungsdichte

Der geplante Anlagenstandort ist von forstwirtschaftlichen Flächen umgeben. Er liegt im Altmarkkreis Salzwedel, der von einer geringen Bevölkerungsdichte von nur 36 Einwohner pro Quadratkilometer geprägt ist (Stand 2019). Der nächstgelegene Ort ist Hottendorf mit 229 Einwohnern (Stand 01.2021) der in einer Entfernung von 0,550 km liegt.

Der nächste zentrale Ort ist die Hansestadt Gardelegen als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums mit 11941 Einwohnern (Stand 2006) in ca. 7 km Entfernung.

Folglich kann darauf abgestellt werden, dass sich das Vorhaben weder innerhalb noch in der Nähe eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte befindet.

Schutzgebiete nach dem Denkmalschutzrecht

Das Vorhaben befindet sich im Umfeld eines archäologischen Kulturdenkmal (Landwehr-Mittelalter; Befestigung -undatiert. Es gibt begründete Anhaltspunkte dass im Areal weitere archäologische Funde bzw. Befunde zu Tage treten (Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG).

4. Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung

Die Waldumwandlung kann sich wie folgt auf das Schutzziel und die Empfindlichkeit des Schutzobjektes auswirken:

Archäologische Denkmäler

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA* archäologische Kulturdenkmale (Landwehr — Mittelalter; Befestigung — undatiert) deren Ausdehnung sich auch auf das Vorhabengebiet beziehen kann.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der umliegenden Fundstellen, der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Das Vorhabengebiet liegt in einem Gebiet, das im fünften Jahrtausend v. Chr. noch nicht flächendeckend von Ackerbauern und Viehzüchtern besiedelt war.

Ein Kulturdenkmal höchster Bedeutung liegt südlich des Vorhabengebietes.

Dabei handelt es sich um eine sogenannte Landwehr. Solche Anlagen dienten im Hoch- und Spätmittelalter (ca. 1000 — 1500 n. Chr.) als Grenzmarkierungen und Grenzsicherungen und bestanden zumeist aus einem Graben mit dahinter befindlichem Erdwall und einem anschließenden Streifen aus undurchdringlichem Gehölz. Einige dieser Landwehren sind heute noch oberirdisch erhalten, so auch in Teilen jene östlich von Hottendorf, von welcher im Gelände Abschnitte des Grabens noch gut erkennbar sind. Für die Kenntnis der Grenzen verschiedener Herrschaften, Siedlungs- und Herrschaftsstrukturen sowie Aufbau und Funktion von Grenzen im Mittelalter stellen diese Kulturdenkmale einen bedeutenden Quellenbestand dar und sind von hohem gesellschaftlichem Interesse.

Direkt östlich des Vorhabengebietes ist zudem der Standort einer ehemaligen Befestigung bekannt. Auf alten Karten, wie etwa den Preußischen Urmesstischblättern aus der Mitte des 19. Jh. ist die Bezeichnung „Am Ring“ zu finden, was auf einen wahrscheinlich mittelalterlichen Holz-Erde-Wall einer Burganlage hindeutet.

Eine denkmalrechtliche Genehmigung ist erforderlich und ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt.

Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsraster (= 1. Dokumentationsabschnitt) mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden.

Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein. Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren (1. Dokumentationsabschnitt) vorgeschaltet werden.

Dem Bauvorhaben kann aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden sofern gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

1. Feststellung

Es ist festzustellen, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebieten/ -kriterien vorliegen können. Sollten archäologische Funde/Befunde zu Tage treten ist gesichert, dass diese fachgerecht begleitet und dokumentiert werden. Hierdurch wird der Sekundärerhalt des Schutzgutes gewährleistet.

Es wird eingeschätzt, dass nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG vom Neuvorhaben keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen, so dass ein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

25.01.2023
Datum

Weber
Unterschrift